

Regeln für die Mitwirkung der Doktorand/inn/en in der Lehre

Jede/r Doktorand/in im Wissenschaftsgebiet Physik ist zur Mitwirkung in der Lehre der Fakultät Physik verpflichtet. Die Mitwirkung dient der Absicherung zentraler Lehraufgaben der Fakultät und der Qualifizierung der Promovierenden. Vor Eröffnung des Promotionsverfahrens wird geprüft, ob die Pflicht zur Mitwirkung in der Lehre erfüllt wurde.

1. Die Zuweisung von Lehraufgaben an den Promovierenden bzw. die Promovierende erfolgt durch die Fakultät. Der Umfang der zugewiesenen Lehraufgaben in einem Semester beträgt in der Regel bis zu 2 Semesterwochenstunden (SWS) und darf nur im Einvernehmen mit dem/der Promovierenden mehr als 2 SWS betragen. Bei der Zuweisung der Lehraufgaben werden die Wünsche des/der Promovierenden berücksichtigt, soweit dies möglich ist.
2. Die von dem/der Promovierenden im Rahmen der ihm/ihr zugewiesenen Lehraufgaben insgesamt erbrachte Lehrleistung soll 4 SWS betragen. Ist dieser Umfang erreicht, werden keine weiteren Aufgaben zugewiesen.
3. Solange der/die Promovierende die Pflicht zur Mitwirkung in der Lehre noch nicht erfüllt hat, erklärt er/sie rechtzeitig vor Beginn jedes Semesters, ob er/sie während des Semesters für einen Lehreinsatz gemäß Absatz 1 zur Verfügung steht. Die Fakultät gibt jeweils bekannt, bis wann und auf welchem Weg die Erklärung abzugeben ist. Die Bereitschaft ist für die gesamte Dauer der Vorlesungszeit zu erklären. Lehnt der/die Doktorand/in die in einem Semester zugewiesenen Lehraufgaben ab, so gilt die für dieses Semester erklärte Bereitschaft als widerrufen.
4. Der/die Promovierende hat die Pflicht zur Mitwirkung in der Lehre erfüllt, wenn er/sie Lehre gemäß Absatz 1 im Umfang von 4 SWS geleistet hat. Hat er/sie weniger als 4 SWS geleistet, gilt die Pflicht trotzdem als erfüllt, wenn der/die Promovierende während zweier Winter- und zweier Sommersemester gemäß Absatz 3 für einen Lehreinsatz zur Verfügung gestanden hat.
5. Bei der Zuweisung von Lehraufgaben haben folgende Bereiche Vorrang:
 - obligatorische Praktika und Übungen, die in der Verantwortung der Fakultät Physik liegen:
 - in den Studiengängen Bachelor Physik, Master Physics und Master Organic and Molecular Electronics,
 - in den Lehramtsstudiengängen,
 - in mathematisch-naturwiss. und ingenieurwiss. Bachelorstudiengängen und im Grundstudium ebensolcher Diplomstudiengänge.
 - obligatorische Praktika und Übungen in physikalisch orientierten obligatorischen Modulen der Masterstudiengänge Physics of Life und Molecular Bioengineering.
6. Wenn kein Bedarf an einem Lehreinsatz in den in Absatz 5 genannten Bereichen besteht oder der Einsatz dort nicht möglich ist (insbesondere wegen fehlender Deutschkenntnisse), können Lehraufgaben in anderen Bereichen zugewiesen werden, insbesondere im Modul „Physikalische Vertiefung“ des Masterstudiengangs Physics.
7. Als Lehrleistung von 1 SWS gilt die Betreuung einer Übung mit durchschnittlich einer wöchentlichen Lehrveranstaltungsstunde oder eines Praktikums mit durchschnittlich zwei wöchentlichen Lehrveranstaltungsstunden, jeweils über die Vorlesungszeit eines Semesters hinweg. Dies berücksichtigt, dass der Zeitaufwand (inkl. Vorbereitungszeit) für die betreuende Person in beiden Fällen ähnlich ist.
8. Eine freiwillige Mitwirkung in der Lehre über die Pflichterfüllung hinaus ist möglich.